



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am
17. September 2019 um 20:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	EGRM. Edith Kaltenböck für VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	EGRM. Thomas Stadler für GRM. Kerstin Hillinger
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	EGRM. Rudolf Burgstaller für GRM. Helga Schönbauer	22.	EGRM. Alois Leitner für GRM. Johann Trinkfass
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Wolfgang Grün
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Daniel Pichler
12.	EGRM. Johann Schauer für GRM. Josef Listberger	25.	EGRM. Ingrid Berger für GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner
Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

- | | |
|------------------------------|--|
| 1. GRM. Grün Wolfgang | 7. GRM. Hillinger Kerstin |
| 2. VBgm. Pimmingsdorfer Kurt | 8. EGRM. Waselmayr Josef |
| 3. EGRM. Thaller Robert | 9. EGRM. Aspetzberger Andreas |
| 4. GRM. Schönbauer Helga | 10. EGRM. Rott Markus |
| 5. GRM. Trinkfass Johann | 11. GRM. Dipl.-Ing. (FH) Aigner Hubert |
| 6. GRM. Listberger Josef | 12. EGRM. Stumpfl Reinhold |

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 10., 12., 16. und 17.09.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 25.06.2019 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 25.07.2019 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 10.09.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates.

Vor Beginn der Sitzung ersucht Bürgermeister Schaur Neos-Fraktionsobmann Daniel Pichler um vollinhaltliche Verlesung der Anfrage gemäß § 63a Oö. GemO der Neos-Fraktion vom 15.08.2019 zur Errichtung eines Schießkinos, auch Schießzentrum genannt, in Obertrattnach. Im Anschluss beantwortet er die Anfrage.

Vor Einstieg in die Tagesordnung ersucht der Vorsitzende weiters Neos Fraktionsobmann Pichler um Verlesung des von der Neos Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrags vom 17.09.2019.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF. nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hiezu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Im Grunde dieser Bestimmung beantragt der Fraktionsobmann der Neos die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Sitzung des Gemeinderates am 17.09.2019 mit folgender Begründung:

„Schießzentrum“; Information an die Gemeindebürger und Befassung des Gemeinderates

Nach Erhalt der Einladung zu dieser Sitzung wurde festgestellt, dass dieser Tagesordnungspunkt nicht auf der Tagesordnung stand.

Im Hinblick auf angebliche Genehmigungen seitens der Behörden sollte demnächst mit dem Bau der Anlage begonnen werden. Die Neos Fraktion brachte am 15.08.2019 eine Anfrage an den Bürgermeister ein. Zuzufolge des unmittelbar bevorstehenden Baubeginnes wurde eine dringende schriftliche Antwort verlangt. Die ist bis zur Stunde

nicht eingegangen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates ist mit 12.11.2019 terminiert. Also nach dem geplanten Baubeginn.

Demnach möge

1. die Gemeindebevölkerung umfassend von diesem Projekt informiert werden und
2. der Gemeinderat hierüber beraten und beschließen. Als Grundlage könnte die Eingabe vom 15.08.2019 verwendet werden.

Als Modell wäre die Vorgehensweise bei einer ähnlichen Anlage der Gemeinde Hohenzell im Bezirk Ried im Innkreis sinnvoll und zweckmäßig.

Nach Vorbringen des Dringlichkeitsantrags, erklärt der Vorsitzende, dass aus seiner Sicht durch die Beantwortung der § 63a Anfrage der Neos eine weitere Behandlung nicht erforderlich sei. Anschließend eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

GRM. Pichler ist der Meinung, dass jedenfalls eine umfassende Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung zur Schießanlage angebracht sei und dieses Vorhaben diskutiert gehört.

Bgm. Schaur entgegnet, dass es sich um ein normales Bauvorhaben handelt.

GRM. Pichlbauer erklärt, ihn würde auch die Beantwortung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen interessieren.

Bgm. Schaur meint hiezu, dass nach Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag die Beantwortung der BH noch verlesen werden soll.

Nach der Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge der Tagesordnungspunkt „Schießzentrum“; Information an die Gemeindebürger und Befassung des Gemeinderates“ als TOP 6 vor dem TOP „Allfälliges“ behandelt werden.

Mit dem Zeichen der Hand stimmen GRM. Daniel Pichler und EGRM. Ingrid Berger für die Annahme des Dringlichkeitsantrages.

Somit wird der Dringlichkeitsantrag **mehrheitlich** mit 2:23 Stimmen abgelehnt.

Im Anschluss verliest Neos Fraktionsobmann Pichler auf Ersuchen von Bgm. Schaur vollinhaltlich die Beantwortung der Anfrage der Neos vom 15.08.2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26.08.2019, Zl.: BHGRBA-2019-51467/25-GOE.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

TOP. 1: **Geschäftsordnung für Kollegialorgane; Neufassung der Verordnung**

Mit Erlass vom 05.09.2019, Zl.: IKD-2019-277454/4-Ra, weist das Amt der Oö. Landesregierung auf die Bestimmung gemäß § 66 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung hin.

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF hat der Gemeinderat für die Geschäftsführung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie für den Gemeindevorstand auf Grund der Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Derzeit ist die Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2015, TOP. 11, rechtswirksam. Aufgrund wesentlicher gesetzlicher Änderungen der Oö. Gemeindeordnung 1990, hat der Oö. Gemeindebund die „Mustergeschäftsordnung“ neu überarbeitet, mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt und wurde diese nun im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Bisher haben Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der jeweiligen Mustergeschäftsordnung des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

Jedenfalls ist die von der Gemeinde erlassene Geschäftsordnung ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen. Seitens des Landes wird empfohlen, sich dabei der neuen „Mustergeschäftsordnung“ zu bedienen.

In der Folge ist die Verordnung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen. Weiters ist die erlassene Verordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung mitzuteilen.

Die vorliegende Musterverordnung gliedert sich in 3 Abschnitte mit 20 Paragraphen.

Die Neufassung der Geschäftsordnung ist als Beilage an alle Gemeinderäte zur Durchsicht übermittelt worden.

Aus Sicht der Gemeinde kann das vorliegende Muster 45/2019 der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane beschlossen. Gleichzeitig würde die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane vom 10.12.2015 außer Kraft treten.

Das vorliegende Muster wurde den Gemeinderäten mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung übermittelt.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge die vorliegende Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach zur Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes Nr. 45/2019 vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 2: Raiffeisenbank für Gemeinde und VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG; Neue Geschäftsbedingungen

Die Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen, Bankstelle Taufkirchen, hat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach sowie der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG mit Schreiben vom 05.07.2019 neue Geschäftsbedingungen übermittelt.

Alle Bedingungen und die Gegenüberstellungen der geänderten Bestimmungen sind in der Bankstelle oder auf der Homepage unter www.raiffeisen-grieskirchen.at zu finden.

Die Gegenüberstellung der Änderung der Geschäftsbedingungen wurde den Gemeinderäten mit dem Amtsvortrag zur Sitzungsvorbereitung als Beilage angeschlossen.

Aus Sicht der Gemeinde können diese Änderungen zur Kenntnis genommen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Vorsitzende beantragt, es mögen die neuen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen, für die Marktgemeinde sowie die VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: Kindergartenkindertransport Vertrag; Änderung

Die Ausgaben für die Begleitpersonen beim Kindergartenkindertransport sind in kostendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 wurde aufgrund einer Berechnung hiezu eine Erhöhung des Elternbeitrages von EUR 10,00 auf EUR 19,53 inkl. 13% USt ab 01.09.2017 vorgenommen.

Der Busunternehmer ist nunmehr an die Marktgemeinde herangetreten hinsichtlich Erhöhung der Stundenentschädigung für die Begleitperson von EUR 7,50 auf EUR 8,50.

Im Finanzjahr 2018 erfolgte erstmals eine ganzjährige Einhebung und konnte aufgrund der hohen Anzahl an Buskindern ein Überschuss von ca. EUR 2.000,00 im Vergleich zu den Vorjahren erzielt werden.

Die Anzahl der Buskinder ist seit der Erhöhung stark gestiegen und auch die Auslastung der einzelnen Bustouren.

Der Gemeindevorstand schlägt folgendes vor:

Änderung Vertragspunkt 3.

Für eine Begleitperson werden ab dem Jahr 2019/20 EUR 8,50 pro Stunde vergütet.

Da es seit Jahren keine Erhöhung des Stundensatzes gegeben hat, ist dies zu vertreten.

Gleichzeitig wurde der Elternbeitrag wie vorstehend bereits angeführt evaluiert und soll es diesbezüglich zu einer Anpassung kommen, welche die Erhöhung von EUR 8,50/Stunde für die Begleitperson bereits berücksichtigen würde. Hiezu wird auf den nächsten Tagesordnungspunkt verwiesen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Vorsitzende den Antrag stellt, es möge Punkt 3. des Kindergartenkindertransportvertrages mit dem Busunternehmer Dirisamer dahingehend geändert werden, dass für eine Begleitperson ab dem Jahr 2019/20 EUR 8,50 pro Stunde vergütet werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 4: Kindergarten und Krabbelstube; Tarifordnung 2019; Änderung

Die Ausgaben für die Begleitpersonen beim Kindergartenkindertransport sind in kostendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 wurde aufgrund einer Berechnung hiezu eine Erhöhung des Elternbeitrages von EUR 10,00 auf EUR 19,53 inkl. 13% USt ab 01.09.2017 vorgenommen.

Im Finanzjahr 2018 erfolgte erstmals eine ganzjährige Einhebung und konnte ein Überschuss von ca. EUR 2.000,00 im Vergleich zu den Vorjahren erzielt werden. Dies dürfte auf die stark steigende Anzahl der Buskinder sowie auf die hohe Auslastung der einzelnen Bustouren zurückzuführen sein. In den Vorjahren ergab sich allerdings immer ein Abgang.

Trotz der Erhöhung des Stundensatzes auf EUR 8,50 für die Begleitperson wie vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, könnte es zu einer Anpassung des Elternbeitrages hierfür kommen. Die Berechnung basiert auf angenommenen 900 verrechneten Stunden für die Begleitpersonen:

Seitens des Gemeindevorstandes wird vorgeschlagen, dass zukünftig der Elternbeitrag anstatt 11-mal nur mehr 10-mal von September bis Juni in einer monatlichen Höhe von EUR 19,00 inkl. 13% USt eingehoben wird.

Somit ergibt sich für die Eltern eine jährliche Verringerung des Busbeitrages in Höhe von EUR 24,83.

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge die Tarifordnung 2019 des Kindergartens und der Krabbelstube dahingehend abgeändert werden, sodass für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport ab dem Arbeitsjahr 2019/20 ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von EUR 19,00 inkl. 13 % USt pro Kind und Monat vorgeschrieben wird und die Vorschreibung 10-mal – von September bis Juni – erfolgt.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 5: VS Taufkirchen; Ganztagsschule Nachmittagsbetreuung; Personaleinsatz

In der Gemeinderatssitzung vom 18.06.2019 wurde ein Elternbeitrag für 1 Betreuungstag in Höhe von EUR 60,00/Monat sowie für 2-3 Betreuungstage in Höhe von EUR 65,00/Monat festgelegt.

Mit E-Mail vom 10.09. ist das Oö. Hilfswerk an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen um zusätzliches Personal für die Betreuung aufgrund der hohen Kinderanzahl herangetreten.

Wochentag	Anzahl angemeldete Kinder
Montag	15
Dienstag	14
Mittwoch	19

Das Oö. Hilfswerk hat mitgeteilt, dass zumindest ein Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf (=SPF) die Nachmittagsbetreuung am Dienstag und Mittwoch besucht, sodass an diesen Tagen wiederum 2 Betreuungspersonen sich um die Schulkinder im Freizeiteil kümmern werden.

Mit Ende des Schuljahres 2018/19 lief die 15a B-VG-Vereinbarung des Bundes mit den Ländern aus. Diese regelte laufende Personalkostenzuschüsse für die Bereitstellung des für ganztätige Schulangebote erforderlichen Betreuungspersonals von bis zu EUR 9.000,00 pro Gruppe bzw. bis zu weitere max. EUR 9.000 für den Einsatz von Stützkräften bei Betreuung von zumindest einem SPF-Kind.

Die weitere Finanzierung ist nach wie vor nicht neu geregelt.

Auf Anfrage beim Hilfswerk kostet eine Helferin als zweite Kraft für Montag für zwei Wochenstunden für 10 Monate ca. EUR 1.500 + 10% Verwaltungspauschale (= € 1.650). Auch diese Kosten sind mit dem Elternbeitrag abzugelten.

Für eine zweite Betreuungskraft spricht jedenfalls die Qualität der Betreuung. Schließlich ist es schwierig für 15 Kinder ein adäquates Freizeitangebot zusammenzustellen

und dabei Kindern in den Altersstufen von 6-10 Jahren gerecht zu werden. Weiters ist auch die Aufsichtspflicht in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Auf Anfrage bei der Bildungsdirektion OÖ wurde mitgeteilt, dass es für die Nachmittagsbetreuung keinen Personalschlüssel als Richtlinie wie beispielsweise bei Kindergärten gibt.

Aus nachstehender Tabelle ist nochmals ersichtlich, dass ohne Förderung ein Abgang von voraussichtlich EUR 7.585,00 entstehen wird. Zu diesem würden dann noch ca. EUR 1.650,00 für die zusätzliche Betreuung durch eine Helferin am Montag kommen.

Verbindliche Anmeldung

Lfd.Nr.	MO	DI	MI	DO	FR	1 Tag	2-3 Tage	Anmerkung
						60,00 €	65,00 €	
1	x	x	x		x		650,00 €	
2		x	x				650,00 €	
3		x	x				650,00 €	
4		x	x				650,00 €	
5	x	x	x	x			650,00 €	
6		x	x				650,00 €	
7	x			x		600,00 €		Mo oder Do
8	x	x	x				650,00 €	
9	x	x	x	x (ab 2020)			650,00 €	Do ab 2020, Bedarf Mo-Mi 16:30 Uhr
10	x		x				650,00 €	
11	x		x				650,00 €	
12			x			600,00 €	0,00 €	
13	x	x					650,00 €	
14	x		x				650,00 €	
15	x		x				650,00 €	
16		x	x				650,00 €	
17	x		x				650,00 €	
18	x	x	x	x			650,00 €	
19	x	x	x				650,00 €	
	13	12	17	2 (Bedarf Sept.)	1	1.200,00 €	11.050,00 €	

	offen bis 16:00 Uhr	offen bis 16:30 Uhr
Elternbeitrag 1-3 Tage Einnahmen	12.250,00 €	12.250,00 €
Hilfswerk Budget 2020, Mo-Mi	19.835,00 €	21.815,00 €
Fehlbetrag ohne Fördermittel	7.585,00 €	9.565,00 €

Fördermittel 2017-18 15.639,13 €

Anmerkung:

bisher: Fördermittel EUR 9.000 + bis weitere max. EUR 9.000 für Stützkraft

Der Gemeindevorstand hat sich grundsätzlich für eine qualitative Nachmittagsbetreuung ausgesprochen und soll eine zweite Kraft auch am Montag zum Einsatz kommen. Hinsichtlich Kosten ist jedenfalls im nächsten Jahr zu evaluieren und ev. anzupassen. Es wird die Meinung vertreten, dass eine qualitativ hohe Kinderbetreuung das Ziel sein muss und Eltern hierfür auch bereit sind, einen entsprechenden Beitrag zu leisten.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. In der Diskussion wird der Argumentation des Gemeindevorstands beigepllichtet.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende der Antrag, es möge zur qualitativen Kindernachmittagsbetreuung an einem Montag eine zweite Betreuungskraft im Ausmaß von zwei Stunden durch das Oö. Hilfswerk bereitgestellt werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Allfälliges

a) Nationalratswahl 2019

Bgm. Schaur informiert, dass die Vertreter der Wahlbehörden noch eine schriftliche Einladung für den Wahltag am 29.09. erhalten werden.

b) Union Taufkirchen, Sektion Fußball

Sektionsleiter GVM. Ecker lädt alle zur Teilnahme beim Taufkirchner Turniertag am 28.09. ein. Mannschaften können sich noch anmelden.

Weiters lädt er auch zum Kabarett am 30.11. in den Kultursaal ein. Mit dem Kartenverkauf wird Anfang Oktober begonnen. Ein Flyer liegt auf.

c) Antennenanlage am Eichberg

GVM. Ecker erkundigt sich nach der Antennenanlage am Eichberg.

Bgm. Schaur informiert, dass es sich hierbei um die neue Digitalfunkeinrichtung für die sichere Kommunikation der Blaulichtorganisationen handelt.

d) Nicht genehmigte Verhandlungsschrift Einsichtnahme

GRM. Pichlbauer merkt an, dass das Durchsehen, der Gemeinderatsverhandlungsschrift während der Sitzung von der Sitzung ablenkt. Gibt es hier keine andere Möglichkeit?

AL Wagner weist darauf hin, dass nach Abfassung der Reinschrift alle an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz-)mitglieder die nicht genehmigte Verhandlungsschrift am Gemeindeamt einsehen können. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsobleute eine nicht genehmigte Abschrift spätestens vier Wochen nach der Gemeinderatssitzung.

GRM. Pichlbauer ersucht zu klären, ob es möglich sei, dass allen teilnehmenden (Ersatz-)Gemeinderäten seitens der Gemeinde die nicht genehmigte Verhandlungsschrift zur Durchsicht elektronisch übermittelt werden kann.

GVM. Ecker möchte weiters klären, ob die Fraktionsobleute die nicht genehmigte Verhandlungsschrift an ihre Mitglieder weiterleiten können.

Bgm. Schaur sichert zu, dass diese Fragen mit der Aufsichtsbehörde bis zur nächsten Sitzung geklärt werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

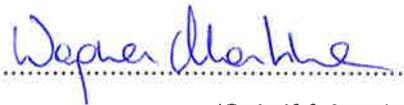
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
--

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung vom 25. Juli 2019 wurden Einwendungen erhoben und ein Beschluss gemäß § 54 Oö. GemO idgF. gefasst.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:58 Uhr.



(Vorsitzender)



(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.11.19 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 12.11.19

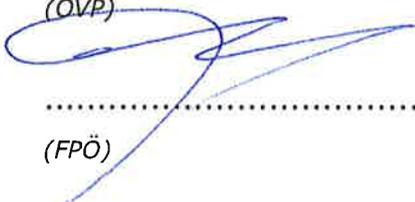
Der Vorsitzende:




(ÖVP)



(SPÖ)



(FPÖ)



(NEOS)